



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 27. März 2013
Rubrik: Investmentfonds
Art der Bekanntmachung: Vertragsbedingungen
Veröffentlichungspflichtiger: AmpegaGerling Investment GmbH, Köln
Fondsname: Mayerhofer Strategie AMI
ISIN: DE000A1C4DW1
Auftragsnummer: 130312033824
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

AmpegaGerling Investment GmbH

Köln

Wichtige Information für die Anteilhaber des Sondervermögens „Mayerhofer Strategie AMI“

Die folgenden Änderungen des Sondervermögens Mayerhofer Strategie AMI (ISIN: DE000A1C4DW1) treten mit Wirkung zum **01.07.2013** in Kraft:

I.

Die Besonderen Vertragsbedingungen des Sondervermögens (nachfolgend als BVB bezeichnet) werden hinsichtlich der Möglichkeit, dem Sondervermögen Gebühren zu entnehmen oder das Sondervermögen im Einzelfall mit Kosten belasten zu können, geändert.

Die Veränderungen beruhen auf einer Änderung des Investmentgesetzes, welche aus Gründen des Anlegerschutzes zwingend umzusetzen war. Der Gesetzgeber hat für alle bestehenden deutschen Sondervermögen eine nachträgliche Genehmigungspflicht der Kostenregelungen eingeführt. Daher hat die AmpegaGerling Investment GmbH die Kostenregelung in den BVB für alle Ihre Sondervermögen geändert und auf die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vorgegebene Musterkostenklausel umgestellt.

Zusätzlich zu grammatikalischen Anpassungen der Kostenklausel werden sich inhaltlich nur wenige Punkte ändern, die vor allem zu einer Kosteneinsparung für die Sondervermögen und damit zu einem Vorteil für die Anleger führen können.

Vor allem wird die Möglichkeit zur Belastung des Sondervermögens mit Aufwendung im Gegensatz zur alten Regelung eingeschränkt. Darüber hinaus werden einzelne Vergütungsbestandteile detaillierter und damit für den Anleger transparenter aufgeführt.

Des Weiteren werden in den BVBen sprachliche und grammatikalische Änderungen vorgenommen, die Möglichkeiten zur Ausgestaltung der Anteilklassen erweitert und die BVB an die aktuellen gesetzlichen Regelungen angepasst.

II.

Zum 01.07.2013 wird ferner die Kapitalanlagegesellschaft in

Ampega Investment GmbH

umbenannt werden. Zu diesem Datum werden auch die Handelsregistereinträge erfolgen. Aufgrund dessen werden die Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen (nachfolgend AVB und BVB) des Sondervermögens in der Präambel angepasst. In der Präambel der AVB heißt es ab dem 01.07.2013:

Allgemeine Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und

der Ampega Investment GmbH, (Köln),

(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)
für die von der Gesellschaft verwalteten
richtlinienkonformen Sondervermögen,
die nur in Verbindung
mit den für das jeweilige Sondervermögen
aufgestellten „Besonderen Vertragsbedingungen“
gelten.

III.

Alle Änderungen hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Be-scheid im März 2013 genehmigt.
Die BVBen werden mit Wirkung zum 01.07.2013 wie nachfolgend abgedruckt neu gefasst.

Köln, im März 2013

AmpegaGerling Investment GmbH

Die Geschäftsführung

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und

der Ampega Investment GmbH, Köln,

(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)
für das von der Gesellschaft verwaltete

richtlinienkonforme Sondervermögen

Mayerhofer Strategie AMI,

die nur in Verbindung mit den
für das jeweilige Sondervermögen von
der Gesellschaft aufgestellten
„Allgemeinen Vertragsbedingungen“
für richtlinienkonforme Sondervermögen
gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1

Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
5. Derivate gemäß § 51 InvG,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

§ 2

Anlagegrenzen

1. Bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Wertpapiere nach Maßgabe des § 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

2. Bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten gemäß § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
3. Bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden.
4. Bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.
5. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate nach Maßgabe des § 9 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ einsetzen. Näheres regelt der Verkaufsprospekt.

§ 3

Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden und zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

ANTEILKLASSEN

§ 4

Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Depotbankvergütung, der Vertriebsvergütung, der erfolgsbezogenen Vergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 InvG auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, die Depotbankvergütung, die Vertriebsvergütung, die erfolgsbezogene Vergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

- Die bestehenden Anteilsklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilsklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Depotbankvergütung, Vertriebsvergütung, erfolgsbezogene Vergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt, und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

- Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeaufschläge an.
- Der Ausgabeaufschlag beträgt unabhängig von der Anteilklasse je Anteil bis zu 3,00 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigen Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung des Ausgabeaufschlags abzusehen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
- Abweichend von § 18 Abs. 3 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ist der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
- Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 7 Kosten

- Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,75 % p. a. des Wertes des Sondervermögens auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Die Verwaltungsvergütung wird dem Sondervermögen monatlich entnommen. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu entnehmen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

- Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

- a. Die Beratungsgesellschaft erhält für ihre Tätigkeit aus dem Sondervermögen eine tägliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,75 % p. a. des Wertes des Sondervermögens, die gemäß Absatz 1 ermittelt und entnommen wird. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu entnehmen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
- b. Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach dem vorstehenden Absatz 1 sowie dem vorstehenden Buchstaben a. als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,50 % p. a. des Wertes des Sondervermögens, der auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes berechnet wird, betragen.

3. Depotbankvergütung

Die Depotbank erhält für ihre Tätigkeit aus dem Sondervermögen eine tägliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,10 % p. a. des Wertes des Sondervermögens die gemäß Absatz 1 ermittelt und entnommen wird. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Depotbankvergütung zu entnehmen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

4. Aufwendungen

Neben den Vergütungen aus den vorstehenden Absätzen können die folgenden Aufwendungen dem Sondervermögen belastet werden:

- a. bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b. Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- c. Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d. Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e. Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
- f. Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
- h. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
- i. Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- j. Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
- k. Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;

- l. Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können.
- m. Kosten, die im Zusammenhang mit der Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Börsennotierungen der Anteile anfallen;
- n. Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- o. Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;
- p. im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Depotbank und Dritte zuzahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern;

5. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

6. Performance Fee

a. Definition der erfolgsabhängigen Vergütung

Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Sondervermögens je ausgegebenen Anteil ferner eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 10,00 % des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode den Ertrag aus einer als Vergleichsmaßstab herangezogenen Geldmarktanlage in der Abrechnungsperiode übersteigt (Wertsteigerung), jedoch insgesamt höchstens bis zu 3,00 % des Durchschnittswerts des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Unterschreitet die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode die beabsichtigte Wertsteigerung, so erhält die Gesellschaft keine erfolgsabhängige Vergütung. Als Vergleichsmaßstab wird der EONIA festgelegt.

b. Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am 01.10. und endet am 30.09. eines jeden Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des Sondervermögens und endet erst am zweiten 30.09., der der Auflegung folgt.

c. Performanceberechnung

Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich des Ertrages des EONIA mit der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode (ggf. unter Berücksichtigung des vereinbarten zusätzlichen Schwellenwertes) ermittelt.

Die Wertentwicklungsberechnung nach der BVI-Methode beruht auf der international anerkannten „time weighted rate of return (TWR)“- Standard-Methode. Die Berechnungs-Methode misst die prozentuale Veränderung des angelegten Vermögens zu Beginn und zum Ende eines Betrachtungszeitraumes. Ausschüttungen werden dabei rechnerisch in neue Fondsanteile investiert und somit wie Thesaurierungen behandelt. Die Berechnung der Wertentwicklung erfolgt dabei auf Basis der börsen-täglich ermittelten Anteilwerte. Der Anteilwert resultiert aus dem ermittelten Nettoinventarwert („Net Asset Value“) dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile. Hierzu werden die Vermögensgegenstände und Erträge addiert und die Kosten des Sondervermögens sowie eventuell aufgenommene Kredite und sonstige Verbindlichkeiten abgezogen.

Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt bzw. bei Unterschreiten der vereinbarten Wertsteigerung oder der „High water mark“ wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.

d. Aufholung/„High water mark“-Regelungen

Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes des Sondervermögens, der am Ende der fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt. Für das Ende der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Sondervermögens findet Satz 1 keine Anwendung; für das Ende der zweiten, dritten, vierten und fünften Abrechnungsperiode nach Auflegung findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Anteilwert den Höchststand des Anteilwertes am Ende der ein, zwei, drei bzw. vier vorhergehenden Abrechnungsperioden übersteigen muss.

7. Erwerb von Investmentanteilen

8. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, der dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden ist. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8

Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Abs. 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 9 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 01.10. und endet am 30.09.